

# FAQ – Eichstellen - Waagen

Version 02

Im folgenden Schriftsatz stellt das Bundesamt für Eich und Vermessungswesen grundlegende Informationen im Zuge der Umsetzung der Eichstellenverordnung 2011 erhobene Fragen bezüglich dem Fachgebiet Waagen zur Verfügung.

## Inhalt

FAQ – Eichstellen - Waagen .....	1
1 Wie können Waagen ohne Seriennummer gemeldet werden? .....	6
2 Wo erhalte ich EU-Zulassungen für Kassenzulassungen? .....	6
3 Die EMETAS Datenbank ist fehlerhaft bzw. unvollständig, wohin kann ich dies melden? .....	6
4 Wie ist die Höhe der Aufschriften bei der CE Kennzeichnung von Waagen geregelt? .....	6
5 Zusammenfassung, wie der Übergang von mechanischer Sicherung, über Softwaresicherung und Konformitätserklärung durchzuführen ist. ....	6
6 Vorgehensweise beim Austausch von Modulen bei NSW .....	6
7 Welche Befähigung/Ausbildung ist erforderlich, um Gewichte der Eichstelle auch als nicht Zeichnungsberechtigter transportieren/manipulieren zu können? .....	8
8 Ein Waagenbetreiber möchte weder eine Nachrüstung mit einem Alibispeicher, noch eine neues Wägeterminal, was ist zu tun? .....	8
9 Wie ist bei der Eichung von Förderbandwaagen und dynamischen Gleiswaagen vorzugehen? 8	
10 Nach Rückweisung oder Neuaufstellung kommen keine Aufträge an die Eichstelle, was kann die Eichstelle tun? .....	8
11 Peripheriegeräte sind oft/meistens nicht mit den richtigen Aufklebern versehen. Rotes M, grünes M. Wer darf im Nachhinein diese Kennzeichnungen anbringen? .....	9
12 Wie können die Höchstlastangaben bei Ladern korrigiert werden? .....	9
13 Wie ist der Standort bei mobilen Wiegeeinrichtungen einzugeben bzw. wie wird kontrolliert? .....	9
14 Wie sind Aufzeichnungen durchzuführen? .....	9
15 Etiketten druckende Waagen .....	9
16 Eichung von Kassenwaagen in öffentlichen Verkaufsstellen .....	10
17 Wägeterminal mit Alibispeicher .....	10
18 NSW mit Alibispeicher .....	11
19 Frage zu eichfähigen Datenspeicher .....	11
20 Eichung Waagen mit Gewichten .....	11
21 Einhaltung der Eichfehlergrenze für die Eichstellenüberwachung/ Herstellerersteichung ....	12
22 Unleserliche bzw. beschädigte Typenschilder .....	13

23NSW bei der Fertigpackungskontrolle .....	14
24Waagen mit Aufschrift des Aufstellungsortes.....	14
25Preisrecheneinrichtungen, Druckwerke.....	15
26Zusammenschlüsse von Waagen und Kassen .....	15
27Anschluss eines PC's mit geprüfter Software.....	15
28Änderungen von Software .....	15
29Richtlinie E-22.....	15
30Alibispeicher Identifikation auf Wiegeschein.....	16
31Stempelung an Messgeräten mit mehreren Lastträgern.....	16
32Messgeräte mit nicht zulassungskonformen Betriebsparametern.....	16
33Verbundwaagen .....	16
34Eichung national zugelassener Waagen nach EG Richtlinie 90/384/EWG.....	17
35Wie ist mit unterschiedlichen Teilungswerten von eingegebenen oder errechneten Tarawerten zu verfahren? .....	17
36Welche Wägezellen dürfen für fahrzeugmontierte Waagen verwendet werden? .....	17
37Darf unterhalb der Mindestlast gewogen werden?.....	17
38Muss eine Waage die in Durchbedienung verwendet wird, diesbezüglich gekennzeichnet sein?     17	
39Ausdruck von berechneten Werten .....	18
40Überteilung .....	18
41Ist an Wandwaagen der Aufstellungsort anzugeben? .....	18
42Prüfung der Stückrecheneinrichtung bei Waagen? .....	18
43Ist eine Änderung des Typenschildes, wodurch der Wägebereich der Waage eingeschränkt ist, durch die Eichstelle zulässig? .....	18
44Definition: Wann ist eine Waage fest fundamntiert? .....	19
45Durch wen und in welcher Form hat die Angabe des Aufstellungsortes auf Waagen zu erfolgen? 19	
46Verbindlichkeit von Richtlinien und Informationsblättern für Waagenverwender.....	20
47Definition: Hersteller einer Waage .....	20
48Fragebeantwortung betreffend den Hersteller hinsichtlich POS-Systeme.....	21

48.1 Wer ist verantwortlich für die Ausstellung einer Konformitätserklärung für das Gesamtsystem? .....	21
48.2 Wer kann (muss) eine Konformitätserklärung für das Gesamtsystem ausstellen? .....	21
48.3 Wer ist Hersteller des Gesamtsystems? .....	22
48.4 Wie soll eine Konformitätserklärung für das Gesamtsystem aussehen? .....	22
48.5 Was beinhaltet die Konformitätserklärung für das Gesamtsystem? .....	22
48.6 Wofür ist der Aussteller einer Konformitätserklärung für das POS-Gesamtsystem verantwortlich und haftbar? .....	22
48.7 Wer trägt die Verantwortung bei Tausch einzelner Komponenten (PC, Festplatte, ...)? ....	22
49 Ist eine Nacheichung von in Verkehr befindlichen POS-Systemen ohne Konformitätserklärung für das Gesamtsystem überhaupt zulässig? .....	22
50 Für welche POS-Systeme (inkl. NSW) muss eine Konformitätserklärung für das Gesamtsystem vorliegen, um sie nacheichen zu können? .....	22
51 Erstanschluss eines preisrechnenden oder nicht preisrechnenden POS an bereits in Verkehr gebrachte Waage (durch Zulassung abgedeckt) .....	23
52 Austausch eines preisrechnenden oder nicht preisrechnenden POS an bereits in Verkehr gebrachte Waage (durch Zulassung abgedeckt, anderer Prüfschein für Kasse) .....	23
53 In Verkehr bringen einer Waage bei Anschluss an bestehendes preisrechnendes oder nicht preisrechnendes POS .....	23
54 Angabe des Aufstellungsortes .....	24
55 Handelsmärkte mit offenen oder nicht offenen Verkaufsstellen .....	24
56 Mischen von Wägezellen .....	24
57 Wann muss eine doppelseitige Anzeige vorhanden sein? .....	24
58 Wann muss eine Waage mit der Aufschrift „nicht zu verwenden in öffentlichen Verkaufsstellen“ gekennzeichnet werden? .....	24
59 Anfrage hinsichtlich der "Übersiedlung" einer Waage .....	25
60 Wo erhalte ich EU-Zulassungen für selbsttätige Waagen? .....	25
61 Müssen bei Goldankauf die Bedingungen für öffentliche Verkaufsstellen eingehalten werden? .....	26
62 Ist im Rahmen der Eichung auch eine Überprüfung der richtigen Bildung des Endpreises durchzuführen? .....	26
63 Was ist bei der Eichung von „Waagenpaaren“ zu beachten? .....	26



## **1 Wie können Waagen ohne Seriennummer gemeldet werden?**

Anstatt der Seriennummer wäre „Keine Seriennummer“ einzutragen.

## **2 Wo erhalte ich EU-Zulassungen für Kassenzulassungen?**

Derzeit werden Prüfzertifikate via EMETAS publiziert. Gegebenenfalls ist die ausstellende benannte Stelle zu kontaktieren.

## **3 Die EMETAS Datenbank ist fehlerhaft bzw. unvollständig, wohin kann ich dies melden?**

Fehler bzw. die unvollständigen Angaben sind an die EMETAS Verantwortlichen bei EMETAS zu melden.

## **4 Wie ist die Höhe der Aufschriften bei der CE Kennzeichnung von Waagen geregelt?**

WaagenVO .... „CE-Kennzeichnung besteht aus CE-Zeichen, gefolgt von den letzten beiden Stellen der Jahreszahl..., „Die verschiedenen Bestandteile müssen gleich hoch sein ... „

Durch eine Änderung der Richtlinie 90/384/EG ist die Jahreszahl kein Bestandteil der CE-Kennzeichnung und kann daher auch kleiner sein (erfolgte 1998).

## **5 Zusammenfassung, wie der Übergang von mechanischer Sicherung, über Softwaresicherung und Konformitätserklärung durchzuführen ist.**

Beispiel:

- 1998 Konformitätserklärung mit RL und Zulassung 1997, mechanische Sicherung
- 2001 Zulassungsänderung – statt mech. Sicherung jetzt softwaremäßig
- 2002 Messgerät wird mit Software ausgestattet und nachgeeichtRichtige Vorgangsweise: neues Konformitätsfeststellungsverfahren erforderlich (Umbau, neue Funktionalitäten), da die Konformität der neuen Waagenbestandteile nicht erklärt wurde
- Bei in der Zulassung abgedeckte Softwareupdates ist eine Neueichung erforderlich (Details zum Softwaredownload sind der Zulassung zu entnehmen)

## **6 Vorgehensweise beim Austausch von Modulen bei NSW**

Der Austausch von Modulen gegen Komponenten, welche durch die Zulassung nicht abgedeckt sind erfordert generell eine Änderung der Zulassung und leitet da-mit ein entsprechendes Konformitätsfeststellungsverfahren ein.

Als EG-Zulassung wird eine Zulassung nach der RL 90/384/EWG in gültiger Fassung verstanden.

<b>Sachverhalt</b>	<b>Variante</b>	<b>Maßnahme</b>
<b>Austausch von Wägezellen</b>	Gleicher Typ oder anderer Typ durch die Zulassung abgedeckt	Neueichung
<b>Austausch des Auswertegerätes</b>	Gleicher Typ oder Variante durch die Zulassung abgedeckt	Konformitätsfeststellungsverfahren bei vorhandener EG-Zulassung  Bei bisheriger nationaler Zulassung ist eine EG-Zulassung erforderlich
<b>Umwandlung mechanisch – Hybridwaagen</b>	Durch die Zulassung abgedeckte Konstruktion	Konformitätsfeststellungsverfahren bei vorhandener EG-Zulassung  Bei bisheriger nationaler Zulassung ist eine EG-Zulassung erforderlich
<b>Umwandlung Hybrid - vollelektronisch</b>	Durch die Zulassung abgedeckte Konstruktion	Konformitätsfeststellungsverfahren bei vorhandener EG-Zulassung  Bei bisheriger nationaler Zulassung ist eine EG-Zulassung erforderlich
<b>Austausch mechanischer Teile</b>	Durch die Zulassung abgedeckte Konstruktion	Neueichung
<b>Änderung der Software</b>	Durch die Zulassung abgedeckt	Neueichung (siehe ev. Details in der Zulassung)
<b>Änderung der Anzahl der Teilungswerte und/oder der Höchstlast</b>	Durch die Zulassung abgedeckt	Neueichung
<b>Änderung der Anzahl der Teilungswerte und/oder der Höchstlast</b>	In Kombination mit dem Austausch von mehreren Komponenten	Konformitätsfeststellungsverfahren bei vorhandener EG-Zulassung  Bei bisheriger nationaler Zulassung ist eine EG-Zulassung erforderlich
<b>Anschluss eines PC für eichpflichtige Zwecke (Wenn kein Alibidruker oder –speicher vorhanden)</b>	Durch die Zulassung abgedeckt	Neueichung mit Überprüfung der eichpflichtigen Software

<b>Anschluss (neu) eines Kassensystems</b>	Durch die Zulassung abgedeckt	Konformitätsfeststellungsverfahren bei vorhandener EG-Zulassung  Bei bisheriger nationaler Zulassung ist eine EG-Zulassung erforderlich
<b>Austausch eines bestehenden Kassensystems</b>	Durch die Zulassung abgedeckt und bei gleicher Ausführung (Nummer des Testzertifikates) des Kassensystems	Neueichung

## **7 Welche Befähigung/Ausbildung ist erforderlich, um Gewichte der Eichstelle auch als nicht Zeichnungsberechtigter transportieren/manipulieren zu können?**

- Personal muss Personal der Eichstelle sein
- Umfang der Tätigkeiten im QM-Handbuch beschrieben
- Ausbildung und Kenntnis insbesondere bei Handhabung, Transport und Lagerung der Messeinrichtungen

## **8 Ein Waagenbetreiber möchte weder eine Nachrüstung mit einem Alibispeicher, noch eine neues Wägeterminal, was ist zu tun?**

- Klärung ob das wirklich erforderlich ist
- Aufklärung des Kunden über die richtige Verwendung der Waage
- Wenn eine Auf-/Umrüstung erforderlich wäre und der Kunde wünscht das nicht, dann keine Eichung zulässig, Rückweisung und Kennzeichnung der Waage „Unzulässig ...“
- Vermerk in den eigenen Unterlagen, eine Meldung an die Eichbehörden ist möglich

## **9 Wie ist bei der Eichung von Förderbandwaagen und dynamischen Gleiswaagen vorzugehen?**

- Eichstelle muss mit allen Einrichtungen ausgestattet sein
- Verwendung einer Kontrollwaage
- Vereinfachtes Verfahren zur Überprüfung der Kontrollwaage ist erforderlich

## **10 Nach Rückweisung oder Neuaufstellung kommen keine Aufträge an die Eichstelle, was kann die Eichstelle tun?**



- Information des Kunden über die Eichpflicht
- Keine weitere Handlungsmöglichkeit, Information an Eichbehörden ist möglich, aber nicht verpflichtend

## **11 Peripheriegeräte sind oft/meistens nicht mit den richtigen Aufklebern versehen. Rotes M, grünes M. Wer darf im Nachhinein diese Kennzeichnungen anbringen?**

Niemand, denn das müsste schon im Rahmen des Konformitätsfeststellungsverfahrens durchgeführt worden sein.

## **12 Wie können die Höchstlastangaben bei Ladern korrigiert werden?**

Falls vor Ort andere Höchstlasten vorgefunden werden, sind die Eintragungen oder Korrekturen in der Eichstellendatenbank und in den Unterlagen erforderlich.

## **13 Wie ist der Standort bei mobilen Wiegeeinrichtungen einzugeben bzw. wie wird kontrolliert?**

- Falls der Messgerätebetreiber das Messgerät dennoch zur Verfügung stellen kann, entsteht daraus kein Problem
- Falls das Messgerät in seiner Verwendung als eindeutig „mobil“ erkenntlich ist, sollte in der Eichstellendatenbank im Hinweisfeld der Vermerk „mobiles Messgerät“ eingetragen werden

Bei Waagen der Genauigkeitsklasse IIII ist die Angabe des Herstellungsortes nicht erforderlich.

## **14 Wie sind Aufzeichnungen durchzuführen?**

- Aufzeichnungen sind sorgfältig nicht im Nachhinein vorzunehmen
- Eintragungen/Korrekturen leserlich durchzuführen und bei Korrekturen muss der ausgebesserte Wert lesbar bleiben
- Bei „Anzeige der Waage“ ist auch die tatsächliche Anzeige der Waage einzutragen, so wie es in den internen Anweisungen festgelegt ist.
- Abkürzungen oder ähnliches sind im QM-Handbuch festzulegen

## **15 Etiketten druckende Waagen**

Es existiert eine große Anzahl von Etiketten druckenden Waagen verschiedenster Hersteller am Markt, die in Handelseinrichtungen für die Selbstbedienung von Kunden eingesetzt werden. Der Kunde legt die Ware auf die Waage und erhält per Knopfdruck ein Etikett mit Gewicht und Preis. Es wurde festgestellt, dass diese Waagen auch unterhalb der zugelassenen Mindestlast der Waage ein Etikett mit Gewicht und Preis ausgeben.

Diese Selbstbedienungswaagen können geeicht werden, auch wenn sie unter der Mindestlast abdrucken.

Es gilt nur für preisauszeichnende Waagen (für die Herstellung von Fertigpackungen), dass ein Abdruck unter der Mindestlast unzulässig ist.

## **16 Eichung von Kassenwaagen in öffentlichen Verkaufsstellen**

Frage:

Durch Kunden wird gewünscht, dass alle durch ihn in Verkehr gebrachten Kassenwaagen an einem zentralen Ort geeicht werden sollen. Durch den Kunden würde ein Raum zur Verfügung gestellt, in dem die Eichung der Waagen erfolgen könnte. Die Waagen würden in einem simulierten Verkaufsstand in ein Kassensystem eingebaut (Scanner, PC, inkl. Software und Drucker), in diesem durch einen Zeichnungsberechtigten geeicht, danach ausgebaut und durch den Kunden an den jeweiligen Bestimmungsort transportiert und in das eigentliche (jedoch völlig technische baugleiche) Kassensystem des Benutzers eingebaut.

Ist diese Vorgangsweise möglich und welche Anforderungen müssen eingehalten werden?

Antwort:

Die Eichung gilt für das Messsystem inklusive der Peripherie. Wird jede Waage einzeln woanders geprüft und die Peripherie nicht mehr berücksichtigt, ist auch die Eichung hierfür nicht mehr gültig.

Daher ist die oben genannte Vorgangsweise nicht zulässig. Diese Art von Waagen ist vor Ort zu überprüfen und zu eichen.

Die meisten Probleme bei dieser Art von Waagen sind nach den Erfahrungen von Überprüfungen, Revisionen usw. in Österreich und Deutschland durch mangelhaften Einbau hervorgerufen.

Frage:

Wie kann in Notfällen (Waage ist defekt) vorgegangen werden? Ist es möglich, die defekte Waage aus dem Kassensystem zu entfernen und (um Standzeiten zu vermeiden) durch eine funktionstüchtige, geeichte Waage zu ersetzen um die defekte Waage in einer Werkstatt reparieren zu lassen und zu eichen?

Antwort:

Siehe Antwort zu obenstehender Frage. Die Messgeräte sind vor Ort einer Eichung zu unterziehen und das Zusammenwirken mit der Peripherie zu bewerten.

## **17 Wägeterminal mit Alibispeicher**

Frage:

NSW-Wägeterminal mit vorhandenem Alibispeicher; Übertragung des Gewichtes inkl. lfd. Nummer und Datum der Verwiegung nach Aufruf an einen Hostrechner (über Datennetz), dort wird dann auf einem Drucker, der am Datennetz hängt, eine Etikette mit diesen Daten (lfd. Nr., Datum, Gewicht) ausgedruckt und diese an die gewogene Palette geheftet. Am Lieferschein werden nur die Anzahl der Paletten und ein Gesamtgewicht angegeben.

Genügt in diesem Fall die Etikette mit den Daten oder müssen am Lieferschein auch sämtliche Daten draufstehen?

Antwort:

Da der Lieferschein Basis für eine Verrechnung ist müssen die Daten auch auf diesem aufscheinen um eine exakte Dokumentation über durchgeführte Wägungen zu haben.

## 18 NSW mit Alibispeicher

Frage:

Ein Schlachtbetrieb übernimmt täglich ca. 1.000 Schweine, diese werden über eine NSW mit Alibispeicher verwogen. Die Daten (Datum, Uhrzeit, Alibinummer und Gewicht) werden an eine Kunden EDV übergeben, diese speichert die Daten in eine Datenbank. Am Übernahme-/Lieferschein werden nur die gesamte Anzahl von übernommen bzw. gelieferten Schweinen angedruckt. Die Datenbank kann natürlich auf Wunsch eingesehen werden. Ist es erforderlich am Übernahme-/Lieferschein die Daten aller 1.000 Wiegungen zu protokollieren?

Antwort:

Es muss eine klare Zuordnung am Lieferschein gegeben sein, sollte es sich um einen Sammelieferschein handeln müssen trotz allem die erforderlichen Daten aufscheinen. Basis des Rechtsgeschäftes ist nicht die Anzahl der Schweine, sondern das Gewicht dieser.

## 19 Frage zu eichfähigen Datenspeicher

Frage:

Wenn ein Speichermedium angeschlossen wird, ist dieses jedenfalls in die eichtechnische Prüfung einzubeziehen, es sei denn, das Ergebnis wird nur wiederholt und ein eichfähiger Drucker oder Datenspeicher ist vorhanden.

In Beantwortung der Frage 6 "Rechtsgültigkeit, Verbindlichkeit, Verantwortung" wird Folgendes angeführt: Die Dokumente der European Cooperation for Legal Metrology (WELMEC) dienen als Erläuterung zur Richtlinie, die von den Behörden in Europa als verbindlich betrachtet werden.

Im WELMEC-Leitfaden 2.3 (2. Ausgabe, Juni 2002) steht im Kapitel 1.3 "Anwendungsbereich" im 2. Absatz auf Seite 7: "Eine frei programmierbare, PC-gestützte Einrichtung ist nicht eichpflichtig, wenn sie mit einer NSW über eine rückwirkungsfreie Hardware-Schnittstelle in Verbindung steht und wenn sie keine eichpflichtigen Funktionen ausführt."

Wenn die Einrichtung nicht eichpflichtig ist, warum soll ein eichfähiger Datenspeicher notwendig sein?

Antwort:

Es ist gemeint, wenn eine eichpflichtige Waage einen Datenspeicher besitzt, darf auch ein frei programmierbares Programm angeschlossen sein das nicht den Bestimmungen entspricht.

## 20 Eichung Waagen mit Gewichten

Dürfen Waagen, die geeichte Gewichte für die Ermittlung eines Wägeergebnisses benötigen, nachgeeicht werden auch wenn der ZB nicht in der Lage ist diese Gewichte nachzueichen? (z.B. Absack-, Durchlaufwaagen, Neigungstafelwaagen)

In manchen Fällen sind die Gewichte nicht Bestandteil der Zulassungen, bzw. sind diese Waagen allgemein zur Eichung zugelassen, wie ist da vorzugehen?

Ist es ausreichend in diesem Fall den Benutzer der Waagen über die Verpflichtung, die Gewichte nacheichen zu lassen, zu informieren?

Benötigen die Benutzer der Waage einen Gewichtssatz über den gesamten Wägebereich der Waage, oder ist es für den Benutzer ausreichend, einen Gewichtssatz für den Einsatzbereich der Waage bereit zu halten?

Antwort:

Verwender auf die Eichpflicht der Gewichtsstücke hinweisen. Gewichtsstücke für den gesamten Wägebereich müssen nicht vorhanden sein.

Die Waage selbst darf dann geeicht werden, wenn entweder

- die bei der Waage durch die Zulassung vorgegebenen Gewichtsstücke geeicht sind
- oder die Gewichtsstücke, die für die Waage Verwendung finden, geeicht sind.

Für die Waage muss allerdings der gesamten Wägebereich überprüft werden.

## **21 Einhaltung der Eichfehlergrenze für die Eichstellenüberwachung/ Herstellerersteichung**

Frage:

a) Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Teil der eichpflichtigen Waagen auf Grund deren Verwendung nicht in der Lage ist die Eichfehlergrenzen für drei Wochen ein-zuhalten. Besteht die Möglichkeit diese Anforderung aufzuheben?

Antwort:

Nein. Relevant für Wiederholungsfälle. Die Verwendungsumstände werden erhoben. Wenn eine Waage die Eichfehlergrenzen innerhalb der 3 Wochen nicht einhält, dann ist zu hinterfragen, ob dieses Messgerät überhaupt für diesen Verwendungszweck geeignet ist.

Frage:

b) Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass für Herstellerersteichung diese Anforderung nicht gilt!

Wann wird es für die Herstellerersteichung ein gleichwertiges Regelwerk zu der Nacheichung geben?

Antwort:

Keine Angleichung, da es sich bei der Konformitätsfeststellung um europäisches Recht und nicht allein um nationales Recht handelt.

Weiters kann der Mitgliedstaat festlegen, dass die Anforderungen bei der Ersteichung für die gesamte Dauer der beabsichtigten Verwendung des Messgerätes gelten sollen. Davon wird derzeit nicht Gebrauch gemacht.

Frage:

c) Auf Grund der völlig fehlenden Kontrolle werde oftmals Waagen in Verkehr gebracht, die nicht den Zulassungen entsprechen oder es werden an bereits bestehenden Waagen baulich

Maßnahmen gesetzt (z.B. Austausch der Anzeigeeinrichtung, oder nur des Typenschildes) um die Nacheichung zu umgehen und eine Ersteichung durchführen zu können.

Diese Praktiken und die fehlende Kontrolle stellt eine massive Wettbewerbsverzerrung gegenüber den privaten Eichstellen dar.

Antwort:

Bei elektronischen Geräten stellt die Auswerteeinheit die Hauptkomponente dar, darum ist der Hersteller wieder durch die Konformitätsbewertung zur Verantwortung zu ziehen.

Für die Marktüberwachung ist das BEV zuständig. Waagen, die nicht entsprechen, wären der Eichbehörde zu melden, eine Nacheichung ist unzulässig.

## **22 Unleserliche bzw. beschädigte Typenschilder**

Was darf durch die Zeichnungsberechtigten an einem unleserlich gewordenem bzw. beschädigten Typenschild erneuert werden? Wie soll sich der ZB verhalten, wenn z.B. die Nummer der benannten Stelle nur noch teilweise lesbar ist, oder das grüne M nicht mehr vollständig ist?

Wie ist zu verfahren, wenn für eine Waage kein Hersteller mehr vorhanden ist von dem ein neues Typenschild angefordert werden kann?

Antwort für M, bzw. Nummer der benannten Stelle:

Fehlen Aufschriften, die im Rahmen vom Konformitätsbewertungsverfahren angebracht wurden (M, benannte Stelle) und kann vom Verwender (durch eine Bestätigung der Eichbehörde) nachgewiesen werden, dass dieses Messgerät bereits mindestens einmal rechtsgültig einer innerstaatlichen Eichung unterzogen wurde, dann kann das Messgerät trotzdem geeicht werden. Eine „Nachbesserung“ der Aufschriften ist nicht zulässig.

Antwort für Typenschild:

Nicht lesbare Typenschilder können ergänzt bzw. erneuert werden, Voraussetzung ist die Daten müssen identisch mit den Angaben in der Zulassung bzw. mit den technischen Details des Messgerätes sein.

Handschriftliche Ergänzungen sind, wenn möglich zu vermeiden. Sollte es jedoch erforderlich sein, diese Ergänzungen vorzunehmen, dann haben diese Ergänzungen die Anforderung der Richtlinie 2009/23/EG Artikel 11 (1) und Anhang IV Punkte 1.2 und 1.3 zu erfüllen:

Artikel 11 (1):

"An Waagen, deren EG-Konformität festgestellt wurde, sind die CE-Konformitätskennzeichnung sowie die erforderlichen zusätzlichen Angaben nach Anhang IV Nummer 1 gut sichtbar, leicht lesbar und unzerstörbar anzubringen."

Anhang IV:

"1.2 An den Waagen sind geeignete Einrichtungen zum Anbringen der CE-Konformitätskennzeichnung und/oder der Aufschriften vorzusehen. Sie müssen so beschaffen sein, dass sich die Kennzeichen und Aufschriften nicht entfernen lassen, ohne beschädigt zu werden, und dass die Kennzeichen und Aufschriften bei normaler Gebrauchslage der Waage sichtbar sind."

1.3 Wird ein Kennzeichnungsschild verwendet, so muss es gesichert werden können, es sei denn, dass es sich nicht entfernen lässt ohne zerstört zu werden. Ist das Kennzeichnungsschild zu sichern, so muss ein Sicherungsstempel angebracht werden können.

## 23 NSW bei der Fertigpackungskontrolle

Bleibt die Regelung wie bisher, dass bei der FPK die Waagen eichpflichtig sind, die Zusatzeinrichtungen aber nicht. In der Fertigpackungskontrolle war dies bis jetzt auch nicht erforderlich?

Werden NSW verwendet, müssen diese Waagen der Richtlinie 90/384/EWG entsprechen, es ist in Art. 1.2a der Richtlinie 90/384/EWG keine Ausnahme vorgesehen.

Weiters gelten daher die Richtlinie 90/384/EWG Artikel 1 Ziffer 3 erster Satz in Zusammenhang mit der Fertigpackungsrichtlinie

„4. Verantwortung des Abfüllbetriebes:

Die in einer Fertigpackung ..... Die Messung, oder die Kontrolle, wird mit einem amtlich geeichten und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Messgerät vorgenommen.“

Daraus leiten sich sowohl die Eichpflicht, wie auch die Erfüllung der Anforderungen der RL 90/384/EWG für NSW ab.

Daher gilt:

- Eichpflichtige NSW in der Fertigpackungskontrolle sind NSW, auf die die Eichvorschriften anzuwenden sind
- Es gibt für diese Anwendung keine Ausnahme in der Richtlinie 90/384/EWG in gültiger Fassung
- Peripheriegeräte und Zusatzeinrichtungen unterliegen damit der Kontrolle wie bei allen NSW
- Mögliche Lösungen:
  - Betrieb ohne Peripheriegeräte
  - Alibidruker
  - Alibispeicher (Hardware oder Software)
  - Zertifizierung des Softwareprogramms

## 24 Waagen mit Aufschrift des Aufstellungsortes

Es werden Waagen mit 3200 Teilen und der Aufschrift auf dem Typenschild "Geeicht für A" betrieben. Da ab einer Teileanzahl von >3000 der Aufstellungsort der Waage angegeben sein muss ist das Typenschild falsch.

Bei einem Seminar des BEV wurde den Teilnehmern empfohlen, die Aufschrift des Aufstellungsortes auf dem Typenschild unkenntlich zu machen und eine neue Aufschrift anzubringen. Da ZB Typenschilder nicht ändern dürfen, möchte ich Sie bitten mir mitzuteilen, wie sich die ZB in diesem Fall korrekt verhalten sollen.

Da sich selbst bei Waagen mit festgelegtem Verwendungsort dieser auch ändern kann (Umsiedlung, etc.) ist es zulässig, bei der Eichung den neuen Ort der Verwendung anzubringen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle örtlichen Veränderungen wie z.B. bei Brückenwaagen, die baulichen Vorkehrungen bedürfen, diese Veränderung mit einer Nacheichung durchgeführt werden kann (siehe Nr. 61).

## **25 Preisrecheneinrichtungen, Druckwerke**

Dürfen Waagen mit abgeklebten Preisrecheneinrichtungen oder abgebauten Druckwerken, wobei diese Funktionen in der Zulassung vorgesehen sind weiterhin geeicht werden?

Dabei ist die Zulassung zu beachten. Ist in der Zulassung eine Ausführung sowohl mit oder ohne Preisrecheneinrichtung (oder mit und ohne Druckwerk) vorgesehen, dann können auch Waagen mit abgeklebter Preisanzeige (innen) (oder ohne Druckwerk) weiterhin geeicht werden.

Ist diese in der Zulassung nicht vorgesehen, ist eine Rückweisung von der Eichung unumgänglich.

## **26 Zusammenschlüsse von Waagen und Kassen**

Was passiert mit Zusammenschlüssen von Waagen und Kassen, bei denen die gegenseitigen Anforderungen aus dem Baumusterprüfzertifikat und dem Testzertifikat nicht erfüllt wurden? Das Konformitätsfeststellungsverfahren wurde durchgeführt, die Messgeräte z.T. nachgeeicht.

Nicht zulässig, da die Eichung nur auf Grund der Zulassungen und Eichvorschriften erfolgen darf.

## **27 Anschluss eines PC's mit geprüfter Software**

Darf ein PC mit einer geprüften Software mit einer Waage mit innerstaatlicher Zulassung verbunden werden?

Ja.

## **28 Änderungen von Software**

Kann bei NSW verlangt (vom Softwarehersteller) werden, dass die Software geändert wird, damit z.B. Datum, Uhrzeit und Masse am Ausdruck aufscheinen?

Ja, denn ohne die Erfüllung der Anforderungen ist eine Eichung nicht möglich. Daher kann nur dann eine Eichung erfolgen, wenn alle Bedingungen dafür erfüllt sind.

## **29 Richtlinie E-22**

Kann man den Softwarehersteller „dazu zwingen“, die Software an die Bestimmungen der Richtlinie E-22 anzupassen?

Die Richtlinie E-22 erläutert die Anforderungen, die schon seit Inkrafttreten der Richtlinie 90/384/EG an NSW und deren Peripheriegeräten gestellt werden und stellt daher keine Neuerung dar. Sie ist eine Richtlinie für die Eichstellen um eine gleichartige Vorgehensweise auf diesem Sektor sicherzustellen.

### **30 Alibispeicher Identifikation auf Wiegeschein**

Die Identifikation der Messung in einem Alibispeicher muss auf dem Wiegeschein ersichtlich sein (z.B. mit Datum, Uhrzeit, Identifikationsnummer etc.) Dabei müssen die erforderlichen Kenndaten von der Waage generiert werden.

### **31 Stempelung an Messgeräten mit mehreren Lastträgern**

Wo muss bei einem Messgerät mit mehreren Lastträgern, die an ein Auswertegerät angeschlossen sind, die Stempelung vorgenommen werden?

Diese Informationen sind üblicherweise in der Zulassung zu finden.

Beispiel: Im gegenständlichen Fall sieht die Zulassung folgendes vor: "Die Stelle für das EG-Konformitätszeichen und das EG-Eichzeichen befindet sich auf dem Kennzeichnungsschild."

### **32 Messgeräte mit nicht zulassungskonformen Betriebsparametern**

Es gibt auf dem Markt angeblich SWA mit nicht veränderbaren, nicht zulassungs-konformen Betriebsparametern, die nicht nach der zulässigen Maximallast automatisch abschalten, sondern diesen Wert um ein Vielfaches überschreiten. Auf Grund des technischen Aufbaues der Waagen (meist vorprogrammierte EPROM) ist eine Umstellung nicht möglich. Wie ist da vorzugehen?

Nach Rücksprache mit den Eichbehörden wird darauf hingewiesen, dass es derzeit nicht zu einer solchen Situation kommen dürfte, da bisher die Waagen Max e + 99 d nicht überschritten haben. Falls dies doch auftreten sollte, ist das BEV zu kontaktieren.

### **33 Verbundwaagen**

Eichrechtliche Situation von Verbundwaagen in Österreich: Können bei Verbundwaagen nur die Einzelwaagen geeicht werden oder ist auch die Summenwaage eichfähig?

Verbundwaagen "bestehen" rechtlich gesehen häufig aus 3 Messgeräten, den beiden Einzelwaagen und der Verbundwaage. In diesem Fall sind, immer vorausgesetzt, dass die Ausführungen durch die Zulassung abgedeckt sind, die Einzelwaagen und zusätzlich auch der Verbund wie in EN 45501 vorgesehen zu prüfen und können dann im eichpflichtigen Verkehr verwendet werden.

Beispiel: Waage 1: 60 t, Waage 2: 60 t, Verbund: 120 t. Zuerst sind die Einzelwaagen zu prüfen, dann aber auch der Verbund auf die Gesamtlast von 120 t.



## **34 Eichung national zugelassener Waagen nach EG Richtlinie 90/384/EWG**

Waagen mit nationaler Bauartzulassung, die nach 1994 auf die EG Richtlinie 90/384/EWG umgestellt oder erstgeeicht wurden (Beschilderung e ungleich d, z.B. „e = 10 d“) und nach EN 45501 geprüft wurden, sind nach EN 45501 zu prüfen und zu bewerten.

Bei Waagen, die nicht umgestellt worden sind, ist keine Umstellung durchzuführen. Diese Waagen sind weiterhin gemäß der nationalen Bauartzulassung und nach den bisher geltenden Eichvorschriften zu eichen.

## **35 Wie ist mit unterschiedlichen Teilungswerten von eingegebenen oder errechneten Tarawerten zu verfahren?**

Bei Taraeingabe muss der eingegebene Wert von der Waage automatisch auf den Teilungswert gerundet werden (EN 45501 4.7).

Bei Differenzwägungen (Erst-/Zweit- oder Voll-/Leerwägungen etc.) die als jeweils eigenständige Messergebnisse anzusehen sind, können dagegen unterschiedliche Teilungswerte vorhanden sein. Es müssen jedoch alle Werte, d.h. auch die errechnete Differenz, abgedruckt und entsprechend gekennzeichnet sein.

## **36 Welche Wägezellen dürfen für fahrzeugmontierte Waagen verwendet werden?**

Fahrzeugmontierte Waagen müssen als solche zur Eichung zugelassen sein und die dafür eingesetzten Wägezellen „namentlich“ angeführt sein; ein Prüfzertifikat im Sinne der „allgemeinen Anerkennung“ (WELMEC- „Generalklausel“) allein genügt nicht.

## **37 Darf unterhalb der Mindestlast gewogen werden?**

Im Sinne der Verwendungsbestimmungen der Eichvorschriften für NSW ist das Wägen unterhalb der Mindestlast (im eichpflichtigen Verkehr) unzulässig. Dies gilt auch bei vorheriger Tarierung.

Ausgenommen sind jedoch Differenzwägungen, bei denen jeweils eine Wägung dann unterhalb der Mindestlast durchgeführt werden darf, wenn die Differenz der Wägeergebnisse gleich der Mindestlast oder größer ist.

Der aus einer Brutto-Tara-Wägung im Sinne von Erst- und Zweitwägung errechnete (Netto-) Wert muss größer als die Mindestlast sein, der Tarawert (Leer-„Gewicht“ von Fahrzeugen, Gebinden, etc.) jedoch auch kleiner als die Mindestlast sein darf.

Die ausgedruckten Ergebnisse müssen richtig, angemessen gekennzeichnet und eindeutig sein. Wird die (errechnete) Differenz auf der Waage selbst angezeigt, muss Z 4.4.4 von EN 45501 erfüllt sein, sinngemäß gilt dies auch für den Abdruck der Waage.

## **38 Muss eine Waage die in Durchbedienung verwendet wird, diesbezüglich gekennzeichnet sein?**

Durchbedienung bedeutet, dass Wägewerte einer Waage auf dem Drucker einer anderen Waage ausgedruckt werden. Die Übertragung auf die Anzeigeeinheit einer anderen Waage ist nicht zulässig.

Waagen in Durchbedienungssystemen müssen äußerlich nicht zusätzlich gekennzeichnet sein. Eine Überprüfung des Abdruckes ist jedoch durchzuführen.

## **39 Ausdruck von berechneten Werten**

Wird bei einer NSW einer von drei Werten (Brutto, Tara, Netto) berechnet und werden alle drei Werte ausgedruckt, so darf der berechnete Wert direkt dem algebraischen Wert entsprechen (d.h. ohne Rundung auf Teilungswert). Dies kann etwa bei Taraeingabewerten oder bei Mehrteilungswaagen auftreten. In jedem Fall muss ersichtlich sein, welcher Wert gemessen, berechnet bzw. eingegeben wurde.

## **40 Überteilung**

Generell gilt bei NSW eine Überteilung von höchstens 9 Eichwerten.

Beispiel für Mehrteilungswaagen:

Max: 6/15 kg, e: 2/5 g

Tara setzen bei 10 kg – bei Max muss die NSW nach  $9e = 18$  g abschalten.

## **41 Ist an Wandwaagen der Aufstellungsort anzugeben?**

Wandwaagen sind nicht als fest fundamntiert anzusehen (sie sind im Allgemeinen relativ einfach an einem anderen Ort zu montieren), weshalb der Aufstellungsort anzugeben ist.

## **42 Prüfung der Stückrecheneinrichtung bei Waagen?**

Stückrecheneinrichtungen ermöglichen die Anzeige einer Stückzahl auf Grund einer eingespeicherten Stückmasse, die entweder händisch eingegeben oder durch eine Referenzwägung ermittelt wurde. Die Referenzwägung kann auch auf einer eigenen Waage oder einem eigenen Lastträger erfolgen, (dies sowie das Vorhandensein einer Stückrecheneinrichtung ist nur zulässig, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich angeführt ist).

Bei der eichtechnischen Prüfung ist eine Stückrecheneinrichtung auf richtige Funktion zu prüfen.

## **43 Ist eine Änderung des Typenschildes, wodurch der Wägebereich der Waage eingeschränkt ist, durch die Eichstelle zulässig?**

Eine Änderung des Typenschildes durch die Eichstelle ist nur bei Einhaltung der Eichvorschriften möglich, wenn die Betriebsbedingungen des Messgerätes es erfordern und dies durch die Zulassung abgedeckt ist. Die Änderung ist vom Zeichnungsberechtigten im Prüfprotokoll zu dokumentieren.

## **44 Definition: Wann ist eine Waage fest fundamementiert?**

Typischerweise ist das Fundament eine Struktur, welche eine leichtere oder empfindlichere Struktur an einem massiven Träger befestigt. Fundamente sind meist schwerer, steifer und schwingungsfester als die daran oder darauf zu befestigenden Bauelemente. Sie sollen eine unbeabsichtigte Bewegung oder Verformung der daran angeschlossenen Struktur verhindern. Fundamente gelten als Schnittstelle zwischen verschiedenen Funktions- und Strukturbereichen. Sie erfüllen oftmals sowohl die Funktionskriterien der tragenden als auch der befestigten Struktur.

Eine Waage gilt dann als fest fundamementiert, wenn sie an einem massiven Träger befestigt ist. Befestigt bedeutet, dass durch geeignete Befestigungsmaßnahmen eine massive Verbindung zwischen dem Träger und der Waage hergestellt wird. Der Träger wiederum selbst kann wieder fest fundamementiert sein.

Bsp.: Brückenwaagen oder die Eingliederung und Befestigung in eine Verpackungsstraße.

## **45 Durch wen und in welcher Form hat die Angabe des Aufstellungsortes auf Waagen zu erfolgen?**

Der Hersteller muss nach der Richtlinie 90/384/EWG in gültiger Fassung die Gravitation für den beabsichtigten Aufstellungsort berücksichtigen.

Dabei dient die Information „Geeicht für“ zusätzlich der Sicherheit für den Verwender der Waagen und ist vom Inverkehrbringer anzubringen (Forderung der nationalen Umsetzung in den Eichvorschriften).

Gemäß den geltenden EV für NSW (Umsetzung der Waagenrichtlinie in nationales Recht) und unter Berücksichtigung der „Kundmachung des BEV mit der Gravitationszonen für die Verwendung von NSW festgelegt werden“, sind die Angaben des Aufstellungsortes am Messgerät anzugeben.

Dies erfolgt:

1. durch Anbringung eines mittels Klebeetikette gesicherten Aufklebers/Zusatzschilds (gemäß Punkt 45 „FAQ – Eichstellen – Waagen“ mit der Aufschrift „Geeicht für ...“). Ein solches Klebeetikett kann auch angebracht werden um für dem Benutzer Sicherheit zu schaffen selbst wenn dies nicht in der Richtlinie 90/384/EWG bzw. in der Bauartzulassung vorgesehen ist.

oder

2. durch eine permanente Anzeige im Display der Waage (auch Scroll-Betrieb), sofern diese Möglichkeit in der EG-Bauartzulassung vorgesehen ist. Eine permanente Angabe im Scroll – Betrieb ist in diesem Zusammenhang als Information am Hauptbildschirm der Waage („eichfähige“ Anzeige) zu verstehen.

Gemäß Punkt 24 und 57 der „FAQ – Eichstellen – Waagen“ dürfen auch ermächtigte Eichstellen im Rahmen einer Nacheichung die Angaben des Aufstellungsortes anbringen.

## 46 Verbindlichkeit von Richtlinien und Informationsblättern für Waagenverwender

Die Leitfäden und Richtlinien der Ermächtigungsstelle des BEV, sind auf der Homepage des BEV ersichtlich.

Es ist nicht immer unmittelbar ablesbar, ob es sich um eine Richtlinie handelt, deren verbindliche Anwendung festgelegt wurde, oder ob es sich um Mindestkriterien handelt und umfangreichere Lösungen ebenfalls als zulässig erachtet werden.

Richtlinien (früher Leitfäden) als Mindestkriterium: z.B. stellen die technischen Richtlinien für Eichstellen dar. Es können jederzeit durch bessere Möglichkeiten oder Maßnahmen die in der Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllt werden.

Zusätzlich zu den verbindlichen Anforderungen der Eichstellenverordnung kann es erforderlich sein, die Vorgangsweisen für die Eichung bzw. die technische Ausrüstung an die Eichstellen bekannt zu machen. Die unverbindlichen Richtlinien dienen dazu, den Antragstellern als Eichstelle bereits im Vorfeld entsprechende nähere Informationen über die Ausstattung und Verfahren bei der Eichung im Einklang mit dem Maß- und Eichgesetz sowie der Eichstellenverordnung zu geben. Abweichungen davon sind möglich, jedoch muss der gleiche Zweck des Schutzniveaus bei der Eichung erfüllt werden. Die Erarbeitung dieser Richtlinien erfolgt unter Einbeziehung der Betroffenen.

Informationsblätter für den Verwender haben informativen Charakter und sollen für den Verwender die Vorgangsweise der Eichstellen erläutern. Vgl. 36 in FAQ Arbeitsweise von Eichstellen.

## 47 Definition: Hersteller einer Waage

Hersteller ist die natürliche oder juristische Person, die im Hinblick auf das Inverkehrbringen UNTER IHREM EIGENEN NAMEN und/oder dessen Inbetriebnahme für eigene Zwecke für die Konformität des Messgerätes mit dieser Verordnung verantwortlich ist.

Der Hersteller ist verpflichtet sicherzustellen, dass ein Produkt, das auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr gebracht werden soll, entsprechend den wesentlichen Anforderungen, die in den Bestimmungen der anwendbaren nach dem neuen Konzept verfassten Richtlinien enthalten sind, entworfen und hergestellt sowie einer Konformitätsbewertung unterzogen wird.

Der Hersteller kann das Produkt selbst entwerfen und herstellen. Er kann es aber auch entwerfen, herstellen, zusammenbauen, verpacken, verarbeiten oder etikettieren lassen, um es **unter seinem Namen** auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr zu bringen, wodurch er selbst als Hersteller fungiert. Bei der Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer muss **der Hersteller die Oberaufsicht über das Produkt behalten** und sicherstellen, dass er alle notwendigen Informationen erhält, die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen entsprechend der nach dem neuen Konzept verfassten Richtlinien notwendig sind.

Auf keinen Fall darf der Hersteller, der seine Arbeiten vollständig oder teilweise an einen Subunternehmer vergibt, seine Verantwortung beispielsweise an einen Bevollmächtigten, eine Vertriebsgesellschaft, einen Einzelhändler, Großhändler, Benutzer oder Subunternehmer weiterreichen.

Der Hersteller ist verantwortlich:

für den Entwurf und die Herstellung des Produkts entsprechend den in der Richtlinie bzw. in den Richtlinien festgelegten wesentlichen Anforderungen und für die Durchführung der Konformitätsbewertung nach dem oder den in der Richtlinie bzw. in den Richtlinien vorgeschriebenen Verfahren.

Weil der Hersteller den Entwurfs- und Fertigungsprozess in allen Einzelheiten kennt, ist er am besten für die Durchführung des gesamten Konformitätsbewertungsverfahrens geeignet. Die Konformitätsbewertung ist daher auch weiterhin die ausschließliche Verpflichtung des Herstellers und kann nicht weitergegeben werden.

Die Verfahren B+D oder B+F sind daher immer im Zusammenhang zu sehen.

## **48 Fragebeantwortung betreffend den Hersteller hinsichtlich POS-Systeme**

### **48.1 Wer ist verantwortlich für die Ausstellung einer Konformitätserklärung für das Gesamtsystem?**

Das Gesamtsystem besteht in diesen Fällen aus der Waage und dem POS-System. Das POS-System als Teil der Waage wird entweder in der Zulassung der Waage beschrieben oder besitzt ein „Test Certificate (Prüfschein)“, „Part Certificates (Bewertungs-Zertifikat)“ bzw. „Evaluation „Evaluation Certificates (Baueinheiten-Zertifikat)“ „Evaluation Certificates (Baueinheiten-Zertifikat)“ „Evaluation Certificates (Baueinheiten-Zertifikat)“ „Evaluation Certificates (Baueinheiten-Zertifikat)“ „Evaluation Certificates (Baueinheiten-Zertifikat)“ „Evaluation Certificates (Baueinheiten-Zertifikat)“ „Evaluation Certificates (Baueinheiten-Zertifikat)“ „Evaluation Certificates (Baueinheiten-Zertifikat)“ „Evaluation Certificates (Baueinheiten-Zertifikat)“, auf das in der EU-Bauartzulassung direkt oder allgemein verwiesen wird. Für POS-Systeme alleine gibt es keine Konformitätserklärungen nach der Waagenrichtlinie.

Der Hersteller der Waage (inklusive aller Komponenten, das beinhaltet auch das POS-System) ist für die Ausstellung der Konformitätserklärung verantwortlich.

Der Hersteller kann auch durch den bevollmächtigten Vertreter eine Konformitätserklärung ausstellen. Der bevollmächtigte Vertreter ist jedoch immer für den Hersteller tätig.

### **48.2 Wer kann (muss) eine Konformitätserklärung für das Gesamtsystem ausstellen?**

Siehe Antwort zu 48.1.

### **48.3 Wer ist Hersteller des Gesamtsystems?**

Siehe Antwort zu 48.1.

### **48.4 Wie soll eine Konformitätserklärung für das Gesamtsystem aussehen?**

Der Hersteller ist für die Ausstellung der Konformitätserklärung verantwortlich. Eine mögliche Form ist im WELMEC Guide 2.2 Anhang 8 enthalten.

### **48.5 Was beinhaltet die Konformitätserklärung für das Gesamtsystem?**

Siehe Antwort zu 48.4.

### **48.6 Wofür ist der Aussteller einer Konformitätserklärung für das POS-Gesamtsystem verantwortlich und haftbar?**

Der Hersteller ist für die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie verantwortlich und auch dafür haftbar.

### **48.7 Wer trägt die Verantwortung bei Tausch einzelner Komponenten (PC, Festplatte, ...)?**

Die Verantwortlichkeiten und durchzuführenden Tätigkeiten sind in der Richtlinie E-08 „Technische Anforderungen an Eichstellen für Waagen“ der Ermächtigungsstelle des BEV (früher Leitfaden E-08 des Bundesministeriums) angeführt; dieser und eine Gegenüberstellung Richtlinie-Leitfaden ist auf der Homepage des BEV abrufbar.

## **49 Ist eine Nacheichung von in Verkehr befindlichen POS-Systemen ohne Konformitätserklärung für das Gesamtsystem überhaupt zulässig?**

Unter Einhaltung der Bestimmungen des Informationsblattes für POS-Systeme, verfügbar auf der Homepage des BEV, ist die Nacheichung zulässig.

Eine Konformitätserklärung kann beim Verwender vorliegen, kann aber nicht als Voraussetzung für die Eichung von diesem verlangt werden.

## **50 Für welche POS-Systeme (inkl. NSW) muss eine Konformitätserklärung für das Gesamtsystem vorliegen, um sie nacheichen zu können?**

Die Verantwortlichkeiten und durchzuführenden Tätigkeiten sind in der Richtlinie

E-08 „Technische Anforderungen an Eichstellen für Waagen“ der Ermächtigungsstelle des BEV (früher Leitfaden E-08) angeführt; dieser ist auf der Homepage des BEV abrufbar.

Unter Einhaltung der Bestimmungen des Informationsblattes für POS-Systeme, verfügbar auf der Homepage des BEV, ist die Nacheichung zulässig.

## **51 Erstanschluss eines preisrechnenden oder nicht preisrechnenden POS an bereits in Verkehr gebrachte Waage (durch Zulassung abgedeckt)**

Dies ist eine Änderung der Konfiguration der Waage, daher kann die Konformitätserklärung nur durch den Hersteller der Waage oder seinen bevollmächtigten Vertreter erfolgen.

## **52 Austausch eines preisrechnenden oder nicht preisrechnenden POS an bereits in Verkehr gebrachte Waage (durch Zulassung abgedeckt, anderer Prüfschein für Kasse)**

Wird ein Kassensystem angeschlossen, welches durch einen neuen Prüfschein beschrieben wird (andere Nummer des Prüfscheines), ändert sich die Konfiguration der Waage. Die Konformitätserklärung kann daher nur durch den Hersteller der Waage oder seinem bevollmächtigten Vertreter ausgestellt werden.

Der Austausch eines bestehenden Kassensystems, welches durch die Zulassung abgedeckt ist, kann, wenn die gleiche Ausführung (Nummer des Prüfscheins) des Kassensystems bestehen bleibt, im Rahmen einer Neueichung durchgeführt werden.

## **53 In Verkehr bringen einer Waage bei Anschluss an bestehendes preisrechnendes oder nicht preisrechnendes POS**

Das Gesamtsystem besteht in diesen Fällen aus der Waage und dem POS-System. Das POS-System als Teil der Waage wird entweder in der Zulassung der Waage beschrieben oder besitzt ein „Test Certificate (Prüfschein)“, „Part Certificate (Bewertungs-Zertifikat)“ oder „Evaluation Certificate (Baueinheiten-Zertifikat)“, auf das in der EG-Bauartzulassung direkt oder allgemein verwiesen wird. Für POS-Systeme alleine gibt es keine Konformitätserklärungen nach der Waagenrichtlinie.

Der Hersteller der Waage (inklusive aller Komponenten, das beinhaltet auch das POS-System) ist für die Ausstellung der Konformitätserklärung verantwortlich.

Der Hersteller kann auch durch den bevollmächtigten Vertreter eine Konformitätserklärung ausstellen. Der bevollmächtigte Vertreter ist jedoch immer für den Hersteller tätig.

## **54 Angabe des Aufstellungsortes**

Gemäß RL 2009/23/EG (kodifizierte RL 90/384/EWG) muss der Hersteller bei der Ersteichung (falls notwendig) die Fallbeschleunigung des Aufstellungsortes bei der Konformitätsbewertung berücksichtigen.

Auf Grund der Genauigkeiten ist dies bei NSW der Klasse III (bis 3000 d) und der Klasse IIII nicht erforderlich.

Bei den Waagen der Klasse I und II sowie der Klasse III (über 3000 d) ist jedoch der Aufstellungsort anzugeben und die entsprechenden Angaben auch bei der Nacheichung anzubringen und mit einer Klebeetikette zu sichern.

Bei der Nacheichung muss die ermächtigte Eichstelle sicherstellen, dass alle Angaben am Messgerät (auch erforderlichenfalls die Angabe des Aufstellungsortes) angebracht sind.

## **55 Handelsmärkte mit offenen oder nicht offenen Verkaufsstellen**

Wenn in den Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, dass private Endkunden Waren kaufen können (z.B. zum Eigenverbrauch in haushaltsüblichen Mengen), dann liegt direkter Verkauf in offenen Verkaufsstellen vor. Daher sind für die Antwort der Frage der einzuhaltenden Rechtsvorschriften immer die Verkaufsbedingungen heranzuziehen.

Derzeitig geprüfte Märkte:

- C+C Pfeiffer: keine offene Verkaufsstelle
- Metro: Offene Verkaufsstelle

## **56 Mischen von Wägezellen**

Grundsätzlich ist das Mischen von Wägezellen nicht gestattet (die dafür erforderlichen Bestimmungen der Zulassungen sind dafür anzuwenden).

## **57 Wann muss eine doppelseitige Anzeige vorhanden sein?**

Nur dann, wenn die Anzeige des Messgerätes nicht gleichzeitig vom Verwender des Messgerätes und dessen Kunden eingesehen werden kann. Ansonsten genügt eine Anzeige (EN 45501, 4.14.6).

## **58 Wann muss eine Waage mit der Aufschrift „nicht zu verwenden in öffentlichen Verkaufsstellen“ gekennzeichnet werden?**



Die Aufschrift „nicht zu verwenden in öffentlichen Verkaufsstellen“ muss nur dann auf der Waage angebracht werden, wenn sie verwechselt werden (ähnliche Ausführung, die jedoch nicht die Anforderungen an Waagen in öffentlichen Verkaufsstellen erfüllt) kann.

## **59 Anfrage hinsichtlich der "Übersiedlung" einer Waage**

Es wurde mitgeteilt, dass eine Gleiswaage demontiert wurde (Anzeige, Auswerte PC, Verbindungsdosen, Kabel, Messdosen etc.). An einer anderen Stelle wäre eine bestehende Gleiswaage mit anderen Anzeigegegeräten und Messdosen vorhanden. Da die Anzeigen defekt waren, wurde vom Fragesteller vorgeschlagen, die Anzeigeegeräte inklusive der Messdosen usw. auszutauschen. Dabei wäre vorgesehen gewesen, die erste vollständig demontierte Waage zu verwenden und an Stelle der zweiten Waage einzubauen.

Dazu wurde Folgendes mitgeteilt:

Zunächst wurde festgestellt, dass die beiden gegenständlichen Waagen verschiedener Bauart sind. Daher müssen auch verschiedene Zulassungen existieren.

Ortsfeste Waagen sind nach der Richtlinie 90/384/EWG (kodifizierte Fassung 2009/23/EG) nach der Zusammenstellung vor Ort einer Konformitätsbewertung zu unterziehen. Die erste Waage wurde zwar dort einer Konformitätsbewertung unterzogen, jedoch wird nicht die vollständige Waage (inkl. Brücke) versetzt, sondern alle anderen Komponenten getauscht.

Die Komponenten der zweiten Waage werden vollständig entfernt (bis auf die Brücke) und durch die Komponenten der ersten Waage ersetzt.

Dies bedeutet, dass mit "alten Komponenten" eine neue Waage an der Stelle der zweiten Waage errichtet wird. Für diese Waage an diesem Standort wurde noch nie ein Konformitätsfeststellungsverfahren (komplett mit der dort vorhandenen Brücke) durchgeführt.

Dabei sind noch die baulichen Verhältnisse, die Längen der Kabel, die Abschirmung etc. zu berücksichtigen. Daher ist eine Hersteller-Ersteichung (Konformitätsbewertung durch den Hersteller) erforderlich.

Selbst beim Tausch der Anzeigeeinrichtungen der Waage im zweiten Bahnhof bei gleichem Typ oder einer Variante, die durch die Zulassung abgedeckt wäre, ist ein Konformitätsfeststellungsverfahren bei vorhandener EG-Zulassung erforderlich (siehe Richtlinie E-08-Waagen).

## **60 Wo erhalte ich EU-Zulassungen für selbsttätige Waagen?**

Unter <http://www.welmec.org/welmec/mid-certificates.html>  
<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm> werden die Datenbanken der benannten Stellen verlinkt, bzw. Ansprechpersonen für Baumusterprüfbescheinigungen genannt.

## **61 Müssen bei Goldankauf die Bedingungen für öffentliche Verkaufsstellen eingehalten werden?**

Als öffentlicher Verkehr ist der jedem zu gleichen Bedingungen zugängliche Verkauf von Waren und Leistungen zu verstehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein „Verkauf“ von Waren und Leistungen auch gleichzeitig den „Kauf“ („Ankauf“ etc.) von Waren bedingt. Bei An- und Verkauf von Gold handelt es sich daher um eine offene Verkaufsstelle.

## **62 Ist im Rahmen der Eichung auch eine Überprüfung der richtigen Bildung des Endpreises durchzuführen?**

Gemäß EV Pkt. 14 Anhang I muss der Verkaufspreis richtig sein. Daher ist die stichprobenweise Überprüfung der korrekten Bildung des Verkaufspreises Gegenstand der Eichung.

## **63 Was ist bei der Eichung von „Waagenpaaren“ zu beachten?**

Unter „Waagenpaaren“ wird eine Anordnung verstanden, bei welcher zwei Lastträger räumlich so angeordnet wurden, dass diese zur Verwiegung einer großen Last verwendet werden können. Optisch sehen Waagenpaare häufig wie Verbundwaagen aus.

Der Betrieb von Messgeräten außerhalb des zugelassenen Bereiches ist unzulässig. Dies ist der Fall, wenn die Masse einer Last (z.B. LKW mit Anhänger ohne Abkoppeln) durch Verwiegung auf zwei Lastträgern zweier unabhängiger Waagen mit einer jeweiligen Höchstlast von weniger als der Masse der Last bestimmt wird.

Die Verwiegung einer Last, die nicht vollständig durch den Lastträger unterstützt wird, ist gem. den Verwendungsbestimmungen der Eichvorschriften über Nichtselbsttätige Waagen ebenfalls unzulässig.

Eine Verpflichtung des Verwenders, die Eichstelle über die geplante Verwendung von Waagen in Kenntnis zu setzen, ist nicht gegeben.

Entsprechen die Waagen der jeweiligen Zulassung und den Eichvorschriften, so können diese auch geeicht werden.

Eichstellen, die Messgeräte vorfinden, die Merkmale eines Waagenpaares aufweisen, wird empfohlen, den Verwender nachweislich über die korrekte Verwendung des Messgerätes zu informieren.

Impressum  
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Arltgasse 35 1160 Wien  
Stand: Version 02  
Dipl. Ing. Dr. Christian Buchner MSc  
Telefon: +43 1 211 10-82 6361  
E-Mail: [Eichstellen@bev.gv.at](mailto:Eichstellen@bev.gv.at)